

Allgemeine Bedingungen für die Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften

1.) ALLGEMEINES

Grundlage für die Überlassung von Arbeitskräften sind das österreichische Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) BGBl 196/1988 i.d.g.F. (ausgenommen bei Arbeitsvermittlung), der Kollektivvertrag für die Arbeitskräfteüberlassung i.d.g.F. sowie österr. Recht und die nachstehenden vertraglichen Bedingungen unter Abschluss des Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechtes, welche mit mündlicher oder schriftlicher Auftragserteilung als anerkannt und vereinbart gelten. Dies gilt auch für die Frage des Zustandekommens dieses Vertrages sowie für die Rechtsfolgen seiner Nachwirkung. Hiervon abweichende Bedingungen werden ausschließlich nur dann wirksam, wenn sie zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber schriftlich vereinbart werden. Jegliche mündliche oder stillschweigende Abänderung nachstehender Bedingungen ist ausgeschlossen.

2.) LEISTUNGSUMFANG

Der Überlasser entsendet dem Beschäftiger vollzeitbeschäftigte Arbeitskräfte, welche die fachliche Eignung der angeforderten Berufsgruppe aufweisen. Die Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte entspricht, soweit keine andere schriftliche Vereinbarung besteht, den durchschnittlichen Fähigkeiten einer Arbeitskraft der jeweiligen Berufsgruppe. Diese Arbeitskräfte dürfen nur für die in der Auftragsbestätigung angeführten Tätigkeiten herangezogen werden. Entspricht eine überlassene Arbeitskraft zu Überlassungsbeginn nicht den vereinbarten Anforderungen, kann diese noch am ersten Überlassungstag ohne Verrechnung der geleisteten Arbeitsstunden zurückgestellt werden, sofern die Rückstellung spätestens 4 Stunden nach Arbeitsbeginn der Arbeitskräfte dem Überlasser bekannt gegeben wird. Für spätere Rückstellungen gilt dies nicht, sondern die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Rückstellungsfrist. Der Beschäftiger hat keinen Rechtsanspruch auf die Entsendung einer bestimmten namentlich genannten Person. Ebenso kann eine andere gleichwertige Person entsandt werden.

3.) VERTRAGSABSCHLUSS

Der Vertragsabschluss kommt rechtswirksam erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Überlasser – auch ohne Unterfertigung dieser Unterlagen durch den Beschäftiger, wenn dieser nicht binnen 1 Woche nach Auftragsbeginn schriftlich widersprochen wird – zustande oder konkludent durch Aufnahme der Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte. Erfolgt die Auftragserteilung durch den Beschäftiger lediglich mündlich, wird von ihm der Vertragsinhalt laut telefonischen oder schriftlichen Angebot vollinhaltlich akzeptiert. Vertragsinhalt ist der Inhalt der Auftragsbestätigung inkl. der "Allgemeinen Bedingungen für die Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften" (AGB) sowie der Gerichtsstand des Überlassers. Der Überlasser kontrahiert ausschließlich zu seinen aktuell gültigen ABG's. Falls der Beschäftiger diese nicht schon früher anerkannt hat, anerkennt er sie jedenfalls mit Beginn des Auftrages, somit mit Beginn der Ausführung der Arbeiten. Diese AGB's gelten nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, sondern ausdrücklich auch für sämtliche weitere Geschäfte, insbesondere Folge- und Zusatzaufträge. Etwaigen ABG's des Beschäftigers wird hiermit ausdrücklich widersprochen bzw. gelten solche nur insofern, als diese separat in der Auftragsbestätigung des Überlassers schriftlich angeführt sind.

4.) BESCHÄFTIGUNGSZEITRAUM

Als Überlassungsbeginn gilt der in der Auftragsbestätigung genannte, für den Beschäftiger bindende Termin. Im Fall einer Nichtbeschäftigung zum vereinbarten Überlassungsbeginn sind vom Beschäftiger die vereinbarten Stundensätze bis zu einer anderweitigen Beschäftigung der ihm zugewiesenen Zeitarbeitskräfte zu bezahlen, max. bis zur vereinbarten Rückstellungsfrist. Als letzter Arbeitstag gilt der in der Auftragsbestätigung genannte Termin, welcher durch Verlängerung, die eine Woche vor Auftragsende formlos bekanntzugeben ist, auftragsmäßig neu festgesetzt werden kann. Unbefristete Überlassungen können von beiden Seiten unter Einhaltung der vereinbarten Rückstellungsfrist ohne Angabe von Gründen schriftlich gelöst werden. Geplante Rückstellungen sind dem Überlasser unverzüglich und rechtzeitig mitzuteilen. Eine ledigliche Mitteilung an die überlassene(n) Arbeitskraft/-kräfte genügt nicht und zählt nicht als ordnungs- und fristgemäß erstattete Meldung der Rückstellung.

5.) PREISE

Die in den Angeboten der Firma Scheiflinger Personal GmbH & Co KG angeführten Nettopreise basieren auf den Lohnkosten zum Zeitpunkt der Angebotslegung. Angebote sind stets unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als fest gekennzeichnet sind. Bei kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen oder sonstigen Kostensteigerungen ist der Überlasser berechtigt, die Preise entsprechend anzuheben, dies auch während laufenden Überlassungen. Die Höhe des jeweiligen Honorars ergibt sich aus der an den Beschäftiger übermittelten Auftragsbestätigung oder seines schriftlichen oder mündlichen Angebotes. Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt, so kann der Überlasser jenes Honorar geltend machen, das seinen üblichen Konditionen oder einem angemessenen branchenüblichen Entgelt entspricht.

6.) ABWESENHEITSZEITEN

In den angeführten Nettopreisen sind nachstehend genannte etwaige Abwesenheitszeiten bereits enthalten: Krankheit, Urlaube, Arztbesuche, Behördenwege, Quarantäne-Absonderungen nach aktuell gültiger Covid-19-Verordnung, Freizeitunfälle, Pflegefreistellungen, Sonderurlaube, Truppenübungen, Dienstfreistellungen.

- a) Arbeitsunfälle: Lohn- und Lohnnebenkosten, die uns durch einen Arbeitsunfall im Zuge einer Überlassung entstehen, werden dem Beschäftiger in der Höhe der tatsächlich entstandenen Gesamtkosten weiterverrechnet, sofern ein Verschulden des Beschäftigers für den Arbeitsunfall voll oder teilweise zuzuschreiben ist.
- b) Stehzeiten: Stehzeitkosten wie in Punkt 7 näher beschrieben, werden in der Höhe des vereinbarten Netto-Normalstundensatzes verrechnet.

7.) BESCHÄFTIGERPFLICHTEN

Der Beschäftiger ist zur Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht sowie der Fachaufsicht verpflichtet und haftet dafür gegenüber dem Überlasser. Es obliegt dem Beschäftiger, die überlassenen Arbeitskräfte bei seiner eigenen Betriebshaftpflichtversicherung zu melden. Soweit in der Auftragsbestätigung nicht anders separat angeführt, sind sämtliche Zeitarbeitskräfte in Vollzeit zu beschäftigen. Sämtliche Stehzeitkosten, die dem Überlasser ohne sein Verschulden durch Unterschreitung der Voll-/Normalarbeitszeit seiner in Vollzeit angemeldeten Zeitarbeitskräfte oder durch Nichteinhalten vereinbarter Rückstellungsfristen entstehen, werden dem Beschäftiger zum Normalstundensatz in Rechnung gestellt. Der Beschäftiger oder dessen Vertreter verpflichtet sich, die Arbeitsstundenaufzeichnungen der überlassenen Arbeitskräfte mit Unterschrift zu bestätigen. Unterlässt oder verweigert der Beschäftiger diese Bestätigung, so dienen die von der überlassenen Arbeitskraft aufgezeichneten Stunden als vorläufige Grundlage für die Abrechnung, jedenfalls aber aufgrund der vereinbarten Vollzeitbeschäftigungspflicht des Beschäftigers die Mindestanzahl der täglichen Soll-Arbeitsstunden laut Beschäftiger-Kollektivvertrag. Die Nichtbestätigung der Stundenaufzeichnungen berechtigt den Beschäftiger nicht zur Zurückhaltung der vereinbarten Gegenleistung.

8.) GEBÜHREN BEI ÜBERNAHMEN & ARBEITSVERMITTLUNG

Der Kunde nimmt die Dienstleistungen der Scheiflinger Personal GmbH & Co KG sowohl als Überlasser als auch als Arbeitsvermittler in Anspruch. Wir verfügen über die einschlägigen Gewerbeberechtigungen. Der Kunde ist daher berechtigt, den Mitarbeiter bzw. den ihm namentlich vorgeschlagenen Kandidaten jederzeit direkt einzustellen oder auf andere Art und Weise zu beschäftigen. Dies gilt auch für Unternehmen im direkten und indirekten Umfeld des Kunden (z.B. Tochterunternehmen, Zweifirmen des Kunden oder dessen Angehörige, Konzernfirmen, Unternehmen, bei denen der Kunde beteiligt, handels- und/oder gewerberechlicher Geschäftsführer ist, usw.).

- a) Geht der Auftraggeber mit einem von Scheiflinger Personal GmbH & Co KG an ihn namhaft gemachten Kandidaten innerhalb von 10 Monaten nach erstmaliger Bekanntgabe des Namens ein Dienstverhältnis in welcher Form auch immer ein, befristet oder unbefristet, als Zeitarbeitskraft über einen anderen in- oder ausländischen Überlasserbetrieb, als Selbständiger, Werkvertragler, usw.), nimmt der Auftraggeber unsere Vermittlungstätigkeit in Anspruch, welche nicht den Bestimmungen des AÜG (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz) unterliegen. Es ist hierbei unerheblich, ob dieser Kandidat zuvor jemals in einem Dienstverhältnis bei Scheiflinger Personal GmbH & Co KG gestanden ist oder nicht.

Der Auftraggeber anerkennt, dass wir für die Akquise des Mitarbeiters, für die Auswahl, Datenerfassung, Datenaufbereitung, Bewerbungsgespräche, Selektionsprozesse, etwaige Aufnahme- & Verwaltungsaktivitäten, usw. einen entsprechenden wirtschaftlichen Aufwand getätigt haben. Dafür gilt eine Vermittlungsgebühr in der Höhe von **2 Brutto-Monatsgehältern** der zutreffenden Kollektivvertrags-Verwendungsgruppe exkl. MWSt. als vereinbart und wird als angemessen anerkannt. Diese Gebühr ist mit Aufnahme der Beschäftigung des betreffenden Kandidaten zur Zahlung fällig.

- b) Erfolgt seitens des Auftraggebers als Beschäftiger die Übernahme einer ihm überlassenen Zeitarbeitskraft innerhalb von 10 Monaten nach Beendigung des letzten Überlassungsauftrages in ein unter Punkt 8a) genanntes Dienstverhältnis, gelten ebenfalls die unter diesem Punkt genannten Bedingungen sinngemäß und vollinhaltlich als vereinbart, abzüglich vorangegangene volle Überlassungsmonate.
- c) Erfolgt seitens des Auftraggebers als Beschäftiger die Übernahme einer von uns an ihn überlassenen Zeitarbeitskraft vor Ablauf von 10 vollen Überlassungsmonaten in ein unter Punkt 8a) genanntes Dienstverhältnis, so anerkennen wir, dass der Auftraggeber den ursprünglich vereinbarten Überlassungsauftrag in einen Vermittlungsauftrag umwandelt. In diesem Fall gilt ebenso die unter Punkt 8a) genannte Vermittlungsgebühr als vereinbart. Erfolgt seitens des Auftraggebers die Übernahme in eine Beschäftigung nach dem ersten vollen Überlassungsmonat, verringert sie sich anteilig um ein Zehntel, nach dem zweiten vollen Überlassungsmonat um ein weiteres Zehntel, usw.

Der Kunde verpflichtet sich, eine von ihm im obigen Sinne (Punkt 8a bis 8c) geplante bzw. bereits vollzogene Übernahme unverzüglich und schriftlich der Firma Scheiflinger Personal GmbH & Co KG zu melden. Erfolgt diese Verständigung verspätet (mehr als 2 Wochen später) oder unterlässt der Kunde diese ganz, so erhöht sich die in Punkt 8a) genannte Vermittlungsgebühr um 50%.

9.) HAFTUNG

Der Überlasser haftet nicht für eine bestimmte Arbeitsleistung oder einen bestimmten Leistungserfolg. Er haftet auch nicht für allfällige von der Zeitarbeitskraft zugefügte Schäden. Den Überlasser trifft keinerlei Haftung für allenfalls entstehende Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche aufgrund oder anlässlich der Arbeitsausführungen der überlassenen Arbeitskraft, soweit keine anderslautenden zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder Vorsatz vorliegt. Benützt die überlassene Arbeitskraft Arbeitsgeräte, Fahrzeuge, etc. des Beschäftigers, haftet der Überlasser nicht für daran entstandene oder dadurch entstehende Schäden. Vor der Überlassung von Fahrzeugen an die überlassene Arbeitskraft hat der Beschäftiger zu prüfen, ob die überlassene Arbeitskraft die zum Lenken derartiger Fahrzeuge erforderliche Berechtigung besitzt. Der Überlasser haftet nicht für Unterbleiben oder Verzögerung der Arbeitsleistung, insbesondere bei höherer Gewalt, Krankheit, Austritt oder Unfall der (zu) überlassenen Arbeitskraft. In diesen Fällen ist der Überlasser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine andere Arbeitskraft zu überlassen. Schadenersatzansprüche gegen den Überlasser hieraus sind ausgeschlossen. Das an die überlassene Arbeitskraft zu bezahlende Entgelt richtet sich nach dem Beschäftiger-Kollektivvertrag sowie dessen etwaige schriftliche Betriebsvereinbarungen, für deren richtige und vollständige Übermittlung an den Überlasser der Beschäftiger haftet. Sollte es aufgrund unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben des Beschäftigers zu Lohnnachzahlungen kommen, verpflichtet sich dieser, den Überlasser bezüglich dieser Aufwendungen schad- und klaglos zu halten. Für den Fall, dass Scheiflinger Personal GmbH & Co KG wegen nichtgehöriger Vertragserfüllung dem Auftraggeber schadenersatzpflichtig wird, ist die Haftung gegenüber dem Auftraggeber mit EUR 4.000,00 begrenzt.

10.) AUFTRAGSORT

Auftragsort ist die in der Auftragsbestätigung genannte Arbeitsstätte. Bei Einsatz an einem anderen Arbeitsort ist der Überlasser mindestens 1 Woche vorher zu verständigen. Dem Beschäftiger ist der Zugang zu den Arbeitsstätten, an welchen die Zeitarbeitskräfte beschäftigt werden, zu ermöglichen.

11.) REKLAMATIONEN

Im Falle von berechtigten Reklamationen betreffend der durchschnittlichen Qualifikation und/oder Arbeitsbereitschaft der überlassenen Zeitarbeitskräfte ist der Überlasser dazu berechtigt, binnen 1 Woche geeignete Ersatzkräfte zu entsenden. Erfolgt dies nicht, sind beide Parteien gleichermaßen zur sofortigen Vertragsaufhebung berechtigt. Schadenersatzansprüche des Beschäftigers wegen Verzugs des Überlassers sind ausgeschlossen. Der Beschäftiger ist i.S.d. UGB dazu verpflichtet, etwaige mangelhafte Leistungserbringungen unverzüglich nach Bekanntwerden dem Überlasser schriftlich zu melden. Unterbleibt oder verzögert sich diese schriftliche Mängelrüge, sind etwaige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche hieraus ausgeschlossen.

12.) ZAHLUNGEN

Die Zeitarbeitskraft ist nicht berechtigt, Zahlungen im Namen des Überlassers entgegenzunehmen. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem aktuellen Basiszinssatz der ÖeNB (österreich. Nationalbank), jedoch mindestens 12% p.A. verrechnet. Zur Vornahme von nicht ausdrücklich vereinbarten Abzügen bzw. Aufrechnung von strittigen Gegenforderungen oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Beschäftiger nicht berechtigt. Er ist jedoch jederzeit berechtigt, eine entsprechende detaillierte Faktura an den Überlasser zu stellen. Wechselzahlungen werden nicht akzeptiert. Für den Fall, dass der Beschäftiger Zahlungen nicht oder verspätet leistet, ist der Überlasser berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zwei Tage nach schriftlicher Fristsetzung zurückzutreten. Der Beschäftiger hat dem Überlasser sämtliche entstandenen Kosten zu ersetzen, sollte dieser gezwungen sein, seine Forderung(en) über einen Inkassodienst oder Rechtsanwalt einzutreiben.

13.) ERFÜLLUNGORT und GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für die Überlassung und Zahlung ist der Firmensitz des Überlassers. Dies auch dann, wenn die Beschäftigung der überlassenen Arbeitskraft anderenorts erfolgt. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag ist Villach.

14.) BESONDERE BEDINGUNGEN

Elektronisch übermittelte Dokumente mit nachgebildeter eigenhändiger Unterschrift (Fax, eingescannte Dokumente udgl.) gelten von beiden Vertragsparteien als Entsprechen der Schriftformerfordernis anerkannt. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen, sondern nur die betreffende geringste Textpassage. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Wege gemeinsamer Verhandlungen eine Bestimmung zu finden, die dem Sinn und Zweck des abgeschlossenen Vertrages und der obsolet gewordenen Bestimmungen entspricht.